

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Universität Duisburg-Essen  
Fakultät für Geisteswissenschaften  
1509-xx-1**



**76. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.05.2016**

**TOP 5.2**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Master of Public Policy	MPP	60	4	berufsbegleit end, Teilzeit	30	w	a

Vertragsschluss am: 26. November 2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 22. Januar 2016

Ansprechpartner/innen der Hochschule:

Dr. Ray Hebestreit, Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften,  
Lotharstraße 65, 47057 Duisburg, Mail: ray.hebestreit@uni-due.de, Tel.: 0203/379-1351

Jennifer van de Sandt, Universität Duisburg-Essen, Dezernat Hochschulentwicklungs-  
planung, Sg. 2 – Studium und Lehre, Universitätsstraße 2, 45141 Essen,  
Mail: jennifer.vandesandt@uni-due.de, Tel.: 0201/183-6811

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Prof. Dr. Heiko Geiling, Fachgutachter  
Universität Hannover, Institut für Politische Wissenschaft, Lehrgebiet: Politische  
Soziologie
- Prof. Dr. Diana Panke, Fachgutachterin  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Seminar für Wissenschaftliche Politik,  
Professur für Governance in Mehrebenensystemen
- Prof. Dr. Ulrich Schöler, Gutachter aus der Berufspraxis  
Deutscher Bundestag, stellvertr. Direktor, Leiter der Abteilung Wissenschaft und  
Außenbeziehungen, W, Berlin
- Marco Unger, Vertreter der Studierenden  
TU Chemnitz, Magisterstudium Politikwissenschaft und BWL

**Hannover, den 11. Februar 2016**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen .....	I-4
2.1 Master of Public Policy, MPP .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Master of Public Policy, MPP .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-4
1.4 Ausstattung.....	II-5
1.5 Qualitätssicherung .....	II-6
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-7
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-7
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2).....	II-7
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-10
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-10
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-10
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-11
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-11
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-12
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-12
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-12
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-12
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss (10. Mai 2016)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Universität Duisburg-Essen vom 1. April 2016 zur Kenntnis. Sie begrüßt die beschriebenen Maßnahmen. Die im Bericht festgestellten Mängel können dadurch als behoben angesehen werden. Das Profil des Studiengangs wurde geschärft. Qualifikationsziele und Curriculum wurden konkretisiert. Durch die Überarbeitung wird erkennbar, dass der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Auch die Modulbeschreibungen wurden entsprechend überarbeitet. Es wird nun sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss 300 Leistungspunkte erreicht werden. Es wurde ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt. Die Regelungen zur Anrechnung von Leistungen entsprechen nun der Lissabon Konvention. Mit Datum vom 22. April 2016 wurde eine Bestätigung der Hochschulleitung eingereicht, dass die Prüfungsordnung und die Auswahlordnung in der vorgelegten Form veröffentlicht werden. Das Prüfungssystem weist nun einen studienbegleitenden Charakter auf. Allerdings stellt die SAK hier fest, dass nun jedes Modul mit zwei Prüfungsleistungen abschließt. Zudem sind die eingesetzten Prüfungsformen kaum festgelegt (wobei § 14 (7) der Prüfungsordnung regelt, dass den Studierenden die tatsächliche Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt wird). Die SAK empfiehlt, bereits im größeren Maß vorab festzulegen, welche Prüfungsform in welchem Modul erwartet wird – auch wenn eine gewisse Flexibilität natürlich möglich ist. Dies soll u.a. sicherstellen, dass tatsächlich unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Zur Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul spricht die SAK eine zusätzliche Auflage aus.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Master of Public Policy mit dem Abschluss Master of Public Policy mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

1. Es ist sicherzustellen, dass in der Regel pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Diese Prüfungsleistung muss sich auf das gesamte Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen. Wenn ausnahmsweise mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul vorgesehen ist, ist dies nachvollziehbar didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen**

### **2.1 Master of Public Policy, MPP**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Hochschule sollte beobachten, ob die Studierbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden eingeschränkt werden könnte, und ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Die Hochschule sollte die zeitliche Gestaltung der Präsenzphasen noch stärker den beruflichen Bedingungen der Studierenden anpassen, d.h. es sollte ggf. erwogen werden, die Präsenzphasen mehr auf die Wochenenden zu legen.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob der weiterbildende Masterstudiengang unter das „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)“ fallen könnte.
- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass die personelle Nachhaltigkeit des Studiengangs sichergestellt wird.
- Die Stelle des/der für das operative Geschäft zuständigen Studiengangsmanagers/in sollte langfristig gesichert werden.
- Die Ausgestaltung des Kurses „Praktiken der Politik“ sollte spezifisch den einzelnen Modulen zugeordnet werden.
- Die Selbstlernphasen sollten stärker operationalisiert werden.
- Das Diploma Supplement sollte Auskunft darüber geben, dass es sich um einen anwendungsorientierten Studiengang handelt.
- In den Modulbeschreibungen sollte die jeweilige Lehrform angegeben werden.
- In der Prüfungsordnung sollten „Studienleistungen“ definiert werden.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Master of Public Policy mit dem Abschluss Master of Public Policy aufgrund des folgenden Mangels für 18 Monate auszusetzen.

- Das Profil des Studiengangs ist unscharf. Die Qualifikationsziele sowie das Curriculum sind in der gegenwärtigen Fassung noch zu vage und müssen

konkretisiert werden. Damit einher geht die Feststellung, dass nicht hinreichend deutlich wird, wie der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. (Kriterien 2.1, 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellen die Gutachter/innen Folgendes fest:

- Die Modulbeschreibungen sind nicht hinreichend aussagekräftig und müssen überarbeitet werden. Im Sinne des zuerst genannten Mangels müssen die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und die Modulinhalte konkretisiert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule stellt nicht sicher, dass mit dem Masterabschluss 300 Leistungspunkte erreicht werden, da nur ein vorangehender Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten verlangt wird und der Masterstudiengang selbst 60 ECTS-Punkte umfasst. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Das Prüfungssystem weist keinen studienbegleitenden Charakter auf, da nur das Begleitmodul „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“ (Masterarbeit und Verteidigung) in die Endnote eingeht. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Es liegt kein Diploma Supplement in englischer Sprache vor. (Kriterien 2.2 und 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Regelungen zur Anrechnung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“) sehen eine unzulässige Begrenzung vor.
- Die Prüfungsordnung und die Auswahlordnung wurden bislang keiner Rechtsprüfung unterzogen und sind noch nicht veröffentlicht worden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Institutionell ist der zu akkreditierende berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ an der NRW School of Governance angesiedelt. Die NRW School of Governance ist eine Professional School an der Universität Duisburg-Essen (am Institut für Politikwissenschaft der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften). Sie stellt eine Initiative zur Exzellenzförderung in Nordrhein-Westfalen dar und genießt ein hohes Renommee. Die Ruhr Campus Academy gGmbH (RCA)<sup>1</sup> übernimmt die Verwaltung des Studiengangs. Die RCA ist eine Gesellschaft für den Transfer von Wissenschaft und Forschung in die Berufspraxis durch wissenschaftlich fundierte Weiterbildungen in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der RCA sind zu jeweils 50% die Universität Duisburg-Essen sowie die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Duisburg-Essen (GFF) e.V

Teile des Studiengangs wurden in einer Pilotphase bereits als Zertifikatskurse angeboten und erprobt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Duisburg. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.rca.uni-due.de/organisation>

<sup>2</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Master of Public Policy, MPP

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In der Prüfungsordnung werden die Studiengangsziele unter § 2 wie folgt definiert:

*„(2) Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ bietet unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen auf dem Gebiet der Public Policy eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung. Das Studium vermittelt fachliche und überfachliche theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen sowie insbesondere kritisches Analyse- und Reflexionswissen für Praktiker aus allen Bereichen der Public Policy.*

*Dabei werden die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden mit neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft und Praxis konfrontiert, dadurch die gezielte Reflexion gefördert und Lernprozesse in Gang gesetzt, die dem Aufbau neuer Kompetenzen dienen. Das Studium berücksichtigt in Form und Inhalt die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden, deren fachliches Wissen und Erfahrungen in die Ausgestaltung des Studiums einfließen.*

*(3) Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Public Policy erworben hat. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu befähigen, in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des öffentlichen Sektors (z. B. Legislative, öffentliche Verwaltung, Nicht-regierungsorganisationen, Gewerkschaften, Unternehmen, Politikberatung) öffentlich und politische Fragen und Probleme zu analysieren, zu beurteilen und zu entscheiden.“*

Auch im Antragstext werden die Studiengangsziele beschrieben. Allerdings bleiben diese zu vage, was bemängelt wird. Es wird nicht klar, was genau die Studierenden in theoretischer, methodischer und empirischer Hinsicht lernen werden. Auch bleibt unklar, welche Politikbereiche abgedeckt werden und welche Politikebenen (kommunal, regional, staatlich, europäisch, international) Gegenstand des Studiengangs sind. Der Mehrwert des Studiengangs wird noch nicht hinreichend deutlich. Aufgrund der wenig konkret ausformulierten Qualifikationsziele kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich das Studiengangskonzept hinreichend an angemessenen Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

### 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang „Master of Public Policy“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudiengang angeboten wird. In vier Semestern werden 60 Leistungspunkte (LP) erworben. In jedem Semester soll je ein Modul à zehn LP absolviert



werden: „Politische Rationalität und Politikmanagement“, „Willensbildung und Beteiligung“, „Strategie und Wissen“ sowie „Öffentlichkeit und Politische Kommunikation“. Jedes Modul beinhaltet zwei fachinhaltliche Kurse mit je vier Präsenztagen sowie einen Kurs „Praktiken der Politik“ mit einem Präsenztage.

In den vier inhaltlichen Modulen werden u.a. Themen aus dem Berufsalltag der Studierenden aufgegriffen. Die Gutachtergruppe lobt die besondere Praxisorientierung des anwendungsorientierten Studiengangs. So werden häufig Exkursionen durchgeführt oder Gespräche mit verschiedenen Politiker/innen organisiert. Fallbeispiele aus der Praxis werden von Studierenden und Lehrenden eingebracht und bearbeitet. Auf der anderen Seite scheint allerdings die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden auf Master-Niveau unter der hohen Praxisorientierung zu leiden.

Das Curriculum überzeugt in der gegenwärtigen Form nicht. Das Profil des Studiengangs ist unklar. Anhand der Antragsdokumentation, die einen hohen Verallgemeinerungsgrad aufweist, vermochte die Gutachtergruppe nicht, sich ein konkretes Bild des Studiengangs zu machen. Im Gespräch mit den Hochschulvertreter/innen konnten zwar verschiedene Fragen geklärt werden. Dennoch bleibt das Profil des Studiengangs zu unscharf. Auch die Qualifikationsziele des Studiengangs werden als zu unklar kritisiert (siehe II.1.1). Es wird daher bemängelt, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module nicht hinreichend stimmig aufgebaut ist – auch im Zusammenspiel mit den formulierten Qualifikationszielen.

Mit dem unklaren Profil des Studienganges einher gehen Bedenken, wie der Master-Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene entspricht. Auf Basis der eher unklaren Aktenlage scheinen Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung nicht hinreichend der Master-Ebene zu entsprechen. Zudem wird nicht deutlich, ob die Studierenden hinreichende instrumentale/methodische sowie systemische Kompetenzen erlangen. In ihrem vorangegangenen Studium haben die Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens erlernt – allerdings für das jeweils studierte Fach. Da die Studierenden nicht notwendigerweise politikwissenschaftliche Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Kenntnisse des Forschungsdesigns und Kenntnisse in qualitativen und quantitativen Methoden mitbringen, wäre es wichtig, dass solche Kenntnisse im Masterstudiengang adäquat erweitert werden.

Auch die ländergemeinsame Strukturvorgabe (Ziff. A.4.2), dass weiterbildende Masterstudiengänge in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen entsprechen und zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen führen müssen, kann auf dieser Grundlage noch nicht bestätigt werden.

Zur Behebung dieses Mangels müssen die Qualifikationsziele des Studiengangs sowie das Curriculum konkretisiert werden, u.a. indem die theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Zielsetzungen und deren jeweilige Umsetzung klar herausgearbeitet werden. Diese Forderung betrifft einerseits den Studiengang als ganzen, andererseits die einzelnen Module, deren Beschreibungen bzgl. der Qualifikationsziele (intendierte Lern-



ergebnisse) und der Inhalte überarbeitet und mit den zu präzisierenden Gesamtqualifikationszielen in Einklang gebracht werden müssen. Das Curriculum muss überprüft und um qualitätssichernde Elemente ergänzt werden. So sollten beispielsweise einem Masterstudiengang angemessene Prüfungsleistungen zum Einsatz kommen (siehe auch II.2.5). Die Wissenschaftlichkeit des Studienganges muss gestärkt werden. Der Studiengang stellt die Weiterentwicklung eines Zertifikatskurses dar. Der wissenschaftliche Anspruch muss dem künftig vergebenen Grad adäquat angepasst werden.

Alle vier inhaltlichen Module beinhalten den Kurs „Praktiken der Politik“, der die besondere Praxisorientierung des Studiengangs unterstreicht. Momentan wird dieses Element in den Modulbeschreibungen nur allgemein, für alle Module gleich, beleuchtet. Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs die Ausgestaltung des Kurses „Praktiken der Politik“ spezifisch den einzelnen Modulen zuzuordnen.

Da es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang handelt, kommt den Selbstlernphasen eine besondere Bedeutung zu. Wie diese Selbstlernphasen ausgestaltet werden sollen, wird bislang noch nicht in wünschenswertem Maße deutlich. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Selbstlernphasen stärker zu operationalisieren.

Die Gutachtergruppe hält den Studiengang prinzipiell für innovativ und sehr begrüßenswert. Beeindruckt zeigte sie sich von den guten Beziehungen in verschiedene Politikfelder sowie auch von den Kooperationen mit benachbarten Hochschulen. Dadurch passt der Studiengang hervorragend zur regionalen Vernetzung des Instituts für Politikwissenschaft, wovon die Studierenden sicherlich profitieren werden. Es zeichnet sich bereits ab, dass der Studiengang gut nachgefragt sein wird. Nach den oben genannten Überarbeitungen wird der Studiengang sicherlich ein erfolgreiches Projekt des Instituts für Politikwissenschaft darstellen.

### **1.3 Studierbarkeit**

Der weiterbildende Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit unterschiedlichem fachlichem Hintergrund aus dem vorangegangenen Studium (siehe auch II.2.2). Die befragten Studierenden empfanden dies als Bereicherung. Gemeinsam ist allen Studierenden, dass sie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung mit Bezug zum Studienschwerpunkt in Verbänden, Unternehmen, Verwaltungen, Parteien und anderen Organisationen und Institutionen aufweisen müssen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zu beobachten, ob die Studierbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen, d.h. aufgrund der breiten Palette an möglichen vorangehenden Bachelorstudiengängen eingeschränkt werden könnte. Ggf. sollte die Hochschule entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint eher großzügig angesetzt, jedoch noch plausibel. Sie sollte regelmäßig überprüft werden.

Das Prüfungssystem und die Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht.

Im Gegenteil: Wie unter II.2.5 dargelegt wird, kritisiert die Gutachtergruppe, dass keine Prüfungsleistungen (außer im Abschlussmodul „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“) zu erbringen sind.

Die Hochschule hat für das Modul „Strategie und Wissen in der Politik“ exemplarisch einen Zeitplan für das Sommersemester 2016 vorgelegt. Generell empfiehlt die Gutachtergruppe, die zeitliche Gestaltung der Präsenzphasen noch stärker den beruflichen Bedingungen der Studierenden anzupassen, d.h. es sollte ggf. erwogen werden, die Präsenzphasen mehr auf die Wochenenden zu legen.

Um die Rahmenbedingungen für die berufstätigen Studierenden noch weiter zu verbessern, wird zudem empfohlen zu prüfen, ob der weiterbildende Masterstudiengang unter das „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)“ (das sogenannte Bildungsurlaubsgesetz) fällt, so dass Studierende pro Jahr eine Woche Bildungsurlaub in Anspruch nehmen könnten.

Der Studiengang kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die vier inhaltlichen Module können in beliebiger Reihenfolge studiert werden, was die Studierbarkeit unterstützt. Allerdings ist im Moment vorgesehen, dass die Module nur alle vier Semester angeboten werden. Falls Studierende ein Modul wiederholen müssen, könnte sich dadurch die Studienzzeit erheblich verlängern. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass der Angebotsturnus mittelfristig kürzer werden soll.

Die fachliche und überfachliche Betreuung und Beratung der Studierenden erscheint sehr gut. Insbesondere wird die individuelle Beratung durch die/den Studiengangsmanager/in, die Mitarbeiter/innen der NRW School of Governance sowie die jeweiligen Lehrenden im Studiengang gewährleistet.

#### **1.4 Ausstattung**

Da es sich um ein kostenpflichtiges weiterbildendes Programm handelt, ist der Masterstudiengang kapazitätsneutral. Die Lehre wird zusätzlich zum eigentlichen Deputat erbracht. Knapp die Hälfte der Professorenschaft des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen sowie einige externe Lehrbeauftragte sind am Masterstudiengang beteiligt. Die adäquate Durchführung des Studienganges hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung erscheint zunächst gesichert. Da die personelle Ausstattung vom Engagement der Lehrenden abhängt, wird der Hochschule jedoch empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die personelle Nachhaltigkeit des Studienganges sichergestellt wird. Hier könnten Vereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und der Fakultät sinnvoll sein. Insbesondere die angedachte Ausweitung des Angebotes (siehe II.1.3), führt zu einer Verdopplung der benötigten Kapazitäten. Auch sollte die Stelle des/der für das operative Geschäft zuständigen Studiengangsmanagers/in langfristig gesichert werden.

Es bestehen angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden.

Für den Studiengang wird eine Gebühr von insgesamt 12.000 Euro erhoben. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass bei einer Kohorte von acht Studierenden die Kostendeckung gegeben ist.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Im Rahmen einer Besichtigung konnte sich die Gutachtergruppe von der guten sächlichen und räumlichen Ausstattung überzeugen. Die Räumlichkeiten sind zweckmäßig und ansprechend sowie mit moderner Technik ausgestattet. Sie sind zudem barrierefrei zugänglich.

### **1.5 Qualitätssicherung**

Die Hochschule legte in der Dokumentation und in den Gesprächen dar, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Hochschule hat eine Evaluationsordnung vorgelegt. Zentrales Ziel sei es, Aktivitäten zur Förderung der Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstleistungsqualität zu intensivieren und in ein umfassendes und kreislaufartiges Konzept der Qualitätsentwicklung einzubinden.

Die Universität Duisburg-Essen hat einen Antrag auf Systemakkreditierung gestellt. Nach Auskunft der Hochschulleitung sind weiterbildende Masterstudiengänge hier jedoch noch ausgeschlossen.

Die befragten Studierenden (aus einem verwandten Masterstudiengang sowie aus dem Zertifikatskurs) berichteten, dass ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge dort, wo möglich, aufgegriffen werden. Aufgrund der meist kleinen Gruppengrößen sei zudem immer das direkte Gespräch möglich.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

Es wurden Qualifikationsziele formuliert. Da diese jedoch wenig konkret ausformuliert wurden, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich das Studiengangskonzept hinreichend an angemessenen Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden zum Teil erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Public Policy“ führt zum Abschluss "Master of Public Policy (MPP)". Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, ist gemäß Ziff. A.6 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ein von den gängigen Abschlüssen abweichender Mastergrad möglich. Daher sind Abschluss und Bezeichnung zutreffend gewählt.

Der Studiengang wird in Teilzeit angeboten. So beträgt die Regelstudiedauer vier Semester und umfasst 60 Leistungspunkte (LP). Das Begleitmodul „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“ (insgesamt 20 LP) umfasst die Masterarbeit (15 LP) sowie die Verteidigung der Masterarbeit (5 LP). Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben. Das Modul wird studienbegleitend mit je fünf LP pro Semester absolviert. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass dies den besonderen Bedürfnissen der berufsbegleitend Studierenden geschuldet ist. Daher wird das Vorgehen akzeptiert.

Der Studiengang wurde dem Profil „anwendungsorientiert“ zugeordnet. Die Anwendungsorientierung trifft für den vorgelegten Studiengang zu. Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, dies auch im Diploma Supplement anzugeben. Das Diploma Supplement wurde in deutscher Sprache vorgelegt. Da es sich um ein international genutztes Dokument handelt, ist es wichtig, dass es zusätzlich in englischer Sprache vorgelegt wird.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang werden in der Auswahlordnung

definiert. § 3 besagt:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ ist der erfolgreiche Abschluss

- eines sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs an einer deutschen Hochschule
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Bildungs-, Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieur-, Medien-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Medizin mit einem Gesamtworkload von 180 Credits.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Entscheidung ist insbesondere die Betrachtung der absolvierten Studieninhalte maßgebend.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der Bildungs-, Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieur-, Medien-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Medizin an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Zudem sind für die Zulassungsberechtigung Grundkenntnisse in Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachzuweisen. Sollten diese nicht im Rahmen des vorhergehenden Studienabschlusses erworben worden sein, ist eine Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit Bezug zum Studienschwerpunkt in Verbänden, Unternehmen, Verwaltungen, Parteien und anderen Organisationen und Institutionen.“

Da die Zulassungsregelungen nur einen vorangehenden Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten vorsehen und der Masterstudiengang selbst nur 60 LP umfasst, ist nicht sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss insgesamt 300 LP erworben werden, was bei der Begehung bemängelt wurde<sup>3</sup>. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass etwa zwei Drittel der Studierenden im Zertifikatskurs bereits über einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss verfügen, so dass diese Studierenden bereits 300 LP nachweisen können. Die Hochschule hat jedoch sicherzustellen, dass alle Studierenden mit dem Masterabschluss insgesamt 300 Leistungspunkte erwerben. Wenn hierzu außerhochschulisch erworbene

<sup>3</sup> Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Ziff. A.1.3: „Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt.“

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, müssen hierfür konkrete Kriterien formuliert werden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 6 der Prüfungsordnung hervor.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Alle Module (mit Ausnahme des Begleitmoduls „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“) sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die vier inhaltlichen Module umfassen je zehn LP.

Die Modulbeschreibungen entsprechen größtenteils den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module (subsummiert in der Rubrik „Leitfragen zum Modul und zu den Modulkursen“), Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Angabe, welche Lehrformen in den jeweiligen Modulen angewendet werden, fehlt jedoch.

Inhaltlich sind die Modulbeschreibungen verbesserungsfähig und müssen daher überarbeitet werden. Im Sinne des unter II.1.2 genannten Mangels müssen die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und die Modulhalte konkretisiert und somit in Einklang mit der unter II.1.2 geforderten Überarbeitung gebracht werden. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung den Beschreibungen die Rubrik „Lehrform“ hinzuzufügen.

Aufgrund der Vagheit der Modulbeschreibungen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Module thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten darstellen.

§ 11 der Prüfungsordnung<sup>4</sup> regelt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen prinzipiell gemäß der Lissabon-Konvention. Es wird jedoch festgestellt, dass die Hochschule die Anrechnungsmöglichkeit von Studienzeiten gemäß Lissabon Konvention in § 11, Absatz 9 begrenzt hat. (*„Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist.“*) Die Gutachtergruppe hält die von der Hochschule in der Prüfungsordnung genutzte Formulierung für praktikabel. Aufgrund eines Schreibens des Akkreditierungsrates Drs. V 1/2015 vom 21. Januar 2015 an die ZEVA sieht sie sich jedoch gezwungen, diese Begrenzung prinzipiell zu bemängeln. Daher dürfen in der Prüfungsordnung die Regelungen zur Anrechnung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“) keine Begrenzung der Anrechnung vorsehen.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls unter § 11. Bis zu 50 % können angerechnet werden.

---

<sup>4</sup> Der überarbeitete Entwurf der Prüfungsordnung wurde am 20.01.2016 nachgereicht.



§ 23 der Prüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten vor. Neben der Gesamtnote wird der ECTS-Grad ausgewiesen. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Das Profil des Studienganges ist teils unscharf. Die Qualifikationsziele des Studienganges sowie das Curriculum müssen konkretisiert werden, u.a. indem die theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Zielsetzungen und deren jeweilige Umsetzung klar herausgearbeitet werden.

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Auffällig ist, dass die vier inhaltlichen Module („Politische Rationalität und Politikmanagement“, „Willensbildung und Beteiligung“, „Strategie und Wissen“ sowie „Öffentlichkeit und Politische Kommunikation“, je zehn LP) keine Prüfungsleistungen beinhalten. Es sind lediglich Studienleistungen zu erbringen. Bzgl. der Studienleistungen ist jeweils nur ein Katalog an möglichen Leistungen angegeben. So kann keine Aussage zur Wissens- und Kompetenzorientierung der Prüfungen bzw. Studienleistungen gemacht werden.

Die Endnote des Studienganges ergibt sich lediglich aus dem Begleitmodul „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“<sup>5</sup> (Masterarbeit<sup>6</sup> 15 LP, Verteidigung der Masterarbeit 5 LP). Die Hochschule argumentiert hier, dass in dem berufsbegleitenden Studiengang die Prüfungsbelastung möglichst gering gehalten werden soll, um die Studierbarkeit der berufstätigen Studierenden zu unterstützen. Zudem werde mit der Auswahl der Studierenden

---

<sup>5</sup> § 22 der Prüfungsordnung

<sup>6</sup> Die Masterarbeit soll laut § 15 der Prüfungsordnung in der Regel zwischen 65.000 und 90.000 Zeichen umfassen.



bereits für ein hohes Niveau gesorgt. (In diesem Zusammenhang berichteten die Hochschulvertreter/innen, dass die Studierenden des Zertifikatskurses mit einem hohen Anspruch in die Weiterbildung gehen.)

Eines der Ziele des Bologna-Prozesses ist die Abkehr von einigen wenigen großen Fachprüfungen am Ende des Studiums. Vielmehr soll das Prüfen studienbegleitend erfolgen. Daher kritisiert die Gutachtergruppe das vorgelegte Prüfungssystem. Die Hochschule muss das Prüfungssystem auf ein studienbegleitendes Prüfen umstellen. Es müssen mehr Bestandteile des Studiengangs als die Abschlussarbeit und die Verteidigung in die Endnote eingehen. Eine unterschiedliche Gewichtung der Bestandteile ist möglich.

Dieser Kritikpunkt geht einher mit dem unter II.1.2 beschriebenen Mangel. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden auf Master-Niveau erscheint nicht sichergestellt. Das Prüfungssystem sollte so ausgestaltet sein, dass es die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden unterstützt und befördert.

Bei der Begehung fiel auf, dass „Studienleistungen“ in der Prüfungsordnung nicht definiert werden (beispielsweise in Bezug auf die Wiederholbarkeit). Sie empfiehlt, dies zu ergänzen. Die Prüfungsordnung enthält bislang nur Regelungen zur Wiederholung der Masterarbeit. Wenn der Studiengang nun um weitere Prüfungsleistungen ergänzt wird, sollten die entsprechenden Regelungen ergänzt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 14 und 19 der Prüfungsordnung).

Die Prüfungsordnung sowie die Auswahlordnung liegen als Entwurf vor und sollen nach erfolgter Akkreditierung in Kraft gesetzt werden. Es wurde noch keine Rechtsprüfung vorgelegt, was einen formalen Mangel darstellt. Die Prüfungsordnung sowie die Auswahlordnung müssen einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht werden.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

entfällt

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind prinzipiell dokumentiert und veröffentlicht.

Allerdings ist die Transparenz der Studiengangsinformationen nicht immer optimal. Wie unter II.1.2 und II.2.2 beschrieben, wird das Profil des Studiengangs aus den Studiengangsinformationen nicht deutlich. Auch die Modulbeschreibungen sind noch zu unkonkret.

Zudem muss das Diploma Supplement zusätzlich in englischer Sprache vorgelegt werden.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang ist u.a. eine einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren (§ 3 der Auswahlordnung). Diese Erfahrungen werden in den Studiengang eingebunden. Der berufsbegleitende Studiengang trägt den besonderen Bedürfnissen der berufstätigen Studierenden Rechnung, indem er als Teilzeitstudiengang konzipiert ist. Es werden 15 LP pro Semester erlangt.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität Duisburg-Essen gibt an, ihre zentralen Ziele seien Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. So gebe es verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, insbesondere auch mit dem Ziel, die Studierbarkeit für Frauen, Eltern und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität Duisburg-Essen zu verbessern. Die Universität Duisburg-Essen wurde mit dem Total E-Quality Prädikat sowie mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurde im April 2014 im Senat verabschiedet. Im Februar 2014 wurde ebenfalls der Frauenförderplan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften fortgeschrieben.

In der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen ist die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene der Universität sowie auf Ebene der Fakultäten verbindlich festgelegt. Auf den Seiten des Gleichstellungsbüros sowie im Genderportal der Universität Duisburg-Essen finden sich Materialien zu den Themen Gleichstellung, Geschlechter- und Familiengerechtigkeit, dazu Ansprechpersonen, konkrete Maßnahmen und Publikationen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Lehrmittel und Praxisbeispiele. Darüber hinaus hat die Universität ein Elternservicebüro eingerichtet, um die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit/Studium und Familie zu verbessern.

### **III. Appendix**

#### **1. Stellungnahme der Hochschule**

##### **Vorbemerkung**

Die Begehung hat wichtige Hinweise zur weiteren Verbesserung, Konkretisierung, und Ergänzung des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Master of Public Policy“ geliefert. Wir bedanken uns insbesondere dafür, nun zusätzliche konkrete Handlungsempfehlungen erhalten zu haben, um das Studienprogramm im Sinne einer vorgelagerten Qualitätssicherung deutlich zu optimieren und zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrages noch existierende Schwachstellen beheben zu können. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen und wird nicht nur im Rahmen dieser Stellungnahme, sondern vor allem entlang der ergänzend beigefügten Unterlagen deutlich.

Zunächst aber möchten wir uns sehr herzlich bei den externen Gutachter/innen und ZEvA für die sehr schnelle Prüfung der eingereichten Akkreditierungsunterlagen, die Durchführung der Begehung und die rasche Erstellung des Bewertungsberichts bedanken. Der externe, unvoreingenommene Blick der Gutachter/innen hat uns einerseits gezeigt, dass noch Ergänzungen, Konkretisierungen und Präzisierungen einzelner zentraler Aspekte des Studiengangs notwendig sind. Er hat uns aber ebenso bestärkt, eine Akkreditierung des Studiengangs weiter zu befördern, da die Gutachter/innen gleichermaßen das enorme Potenzial des Studiengangs sehen, was aus dem Bewertungsbericht ebenfalls hervorgeht und unsere Annahmen bestätigt. Vor diesem Hintergrund danken wir den Gutachter/innen und ZEvA für die von Ihnen im Zuge der Begehung und des Bewertungsberichtes angeführten Anmerkungen und freuen uns über die Möglichkeit, auf diese in der folgenden Stellungnahme eingehen und sie durch die Überarbeitung der zentralen studiengangsspezifischen Dokumente möglichst weitgehend auszuräumen zu können. Im Ergebnis haben wir alle zentralen Anmerkungen der Gutachter/innen adressiert und ihre Anregungen weitgehend umsetzen können.

Im Zuge der Erstellung dieser Stellungnahme wurden – auf Basis der Anmerkungen der Gutachter/innen im Bewertungsbericht – die für den Studiengang und für die Studierenden zentralen Dokumente Auswahlordnung, Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch aktualisiert und ergänzt. Zudem wurde das Diploma Supplement aufgrund einer Aktualisierung der Vorlage neu verfasst (deutsche und englische Version). Besagte Dokumente finden sich im Anhang. Die im Zuge der Überarbeitung in der Prüfungsordnung, der Auswahlordnung und dem Modulhandbuch geänderten bzw. ergänzten Passagen sind der besseren Übersicht halber gelb unterlegt. In Abschnitt 2 dieser Stellungnahme wird beim Eingehen auf die Anmerkungen im Bewertungsbericht auf die betreffenden überarbeiteten Passagen in den genannten Dokumenten verwiesen. Vor dem Hintergrund der folgenden Stellungnahme und der zugleich vorgenommenen umfassenden Überarbeitung der Dokumente auf Basis des gutachterlichen Bewertungsberichtes hoffen wir, dass eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens nicht in Betracht kommt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Alle beigefügten Dokumente sind darüber hinaus seitens der Universität Duisburg-Essen nochmals rechtlich und inhaltlich geprüft.

Bevor in Abschnitt 2 detailliert auf die Anmerkungen und Monita aus dem Bewertungsbericht eingegangen wird, folgt an dieser Stelle zunächst eine stichpunktartige **Zusammenfassung der vorgenommenen Änderungen**. Änderungen und Ergänzungen betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- Schärfung des Studiengangsprofils, zusätzlich Verbindung mit Public-Policy-Konzept als wissenschaftlicher Zugang
- Konkretisierung der Studiengangs- und Qualifikationsziele, der Struktur und Inhalte des Studiengangs
- Konkretisierung der Qualifikationsziele/intendierten Lernergebnisse/Lernziele und Inhalte der Module (insbes. im Modulhandbuch)
- Kohärenz von Qualifikationszielen, Studiengangskonzept und Einzelmodulen stärker verdeutlicht
- stärkere Orientierung des Studiengangskonzeptes an inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene
- Aufnahme der Vermittlung instrumentaler, methodischer sowie systematischer Kompetenzen, stärkere Betonung von Kenntnissen des politikwissenschaftlichen Arbeitens, von politikwissenschaftlichen Forschungsdesigns, qualitativen und quantitativen Methoden
- Konkretisierung, dass Studiengang den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen entspricht (u. a. Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen: Absolventen erreichen mit Masterabschluss insgesamt 300 Leistungspunkte)
- Wissenschaftlichkeit des Studiengangs auf Masterniveau verdeutlicht durch explizite Ausformulierung der Public Policy-Bezüge
- Definition studienbegleitender Prüfungsleistungen in Ergänzung der bisherigen Studienleistungen und Ausweitung der Anwendung findenden Prüfungsformen
- stärkere Operationalisierung der Selbstlernphasen
- deutlichere Ausweisung der Anwendungsorientierung des Studiengangs im Diploma Supplement; Vorlegung eines englischsprachiges Diploma Supplement
- inhaltliche Ergänzung und Konkretisierung von Lehrformen im Modulhandbuch
- Definition konkreter Kriterien für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnissen und Fähigkeiten
- Streichung der Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit von Studienzeiten gemäß Lissabon Konvention
- Ergänzung des ECTS-Grades gemäß der Grading Tables aus dem ECTS User's Guide 2015 in Prüfungsordnung

## **Abschnitt 2: Inhaltliche Stellungnahme zum Bewertungsbericht**

In diesem Abschnitt 2 werden zunächst die Anmerkungen und Monita aus dem Bewertungsbericht, auf die eingegangen wird, benannt. Die jeweilige Antwort ist kursiv gesetzt.

### 1. Master of Public Policy, M. P. P.

#### **1.1 Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse**

Bemängelt wird, dass das Profil des Studiengangs im Allgemeinen und die Studiengangsziele im Besonderen zu vage sind. Unklar sei zudem, was die Studierenden in theoretischer, methodischer und empirischer Hinsicht lernen werden und welche Politikbereiche und -ebenen Gegenstand des Studiengangs sind. Darüber hinaus seien die Qualifikationsziele zu wenig konkret.

*→ Um die Studiengangs- und Lernziele zu präzisieren, wurden diese sowohl in der Prüfungsordnung (§ 2 „Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung“) als auch im Modulhandbuch deutlich konkreter ausgeführt. Hierzu wurde bspw. im Modulhandbuch das Studiengangskonzept deutlich ergänzt (1.), dabei explizit Bezug zu den Wissensbeständen der Public-Policy-Forschung geschaffen (1.1) und eine konkretisierte Beschreibung des Studiengangs ergänzt (1.2). Hierdurch werden das spezifische Profil des Studiengangs Master of Public Policy (MPP) deutlicher herausgestellt, Studiengangs- und Qualifikationsziele verdeutlicht sowie intendierte Lernergebnisse und die Struktur und Inhalte des Studiengangs konkretisiert.*

*Deutlicher als bisher wird dadurch zudem die Orientierung des Studiengangskonzeptes an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung beziehen, herausgestellt (obgleich betont werden muss, dass die Studierenden nach einem ersten Studium bereits über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und mithin bereits eine ausgeprägte Persönlichkeitsbildung erfahren haben).*

#### **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Laut gutachterlicher Einschätzung scheint die wissenschaftliche Befähigung auf Master-Niveau unter der hohen Praxisorientierung zu leiden.

*→ In den Akkreditierungsunterlagen wurde versucht, die Praxisorientierung – als das zentrale innovative Element des Studiengangs mit Blick auf die Ausrichtung auf Weiterbildung für bereits Berufstätige – ins Zentrum zu rücken. Diese Zentrierung wurde vermutlich überbetont. Insbesondere mit der Überarbeitung des Modulhandbuchs – und in diesem Zuge*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*der Konkretisierung der Inhalte des Studiengangs sowie der Module – wurde diese „Unwucht“ zwischen Praxisorientierung und wissenschaftlicher Orientierung des Studiengangs adressiert. Vorrangig dient der Studiengang der wissenschaftlichen Reflexion und Durchdringung von politischer Praxis. Anwendungsorientierte Zugänge und Bezüge zur Berufspraxis der Teilnehmer sind insofern Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zieles. Dank der Hinweise der Gutachter/innen machen die überarbeiteten Unterlagen nun deutlich, dass es sich um ein wechselseitiges Verhältnis von wissenschaftlicher Arbeit auf Masterniveau und dementsprechender Reflexion von Anwendungswissen handelt und die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden nicht unter der Praxisorientierung leidet.*

Die Gutachter/innen bemängeln die Vagheit und Unschärfe des Studiengangsprofils und den hohen Verallgemeinerungsgrad. Zudem werden die Qualifikationsziele als zu unklar kritisiert sowie die mangelnde Passung von Studiengangskonzept, Einzelmodulen und Qualifikationszielen.

*→ Das Profil des Studiengangs wurde umfassend konkretisiert. Dazu wurde insbesondere im Modulhandbuch das Studiengangskonzept eingehend erläutert und geschärft (v. a. in Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“, auch Teil 1.1 „Public Policy als Gegenstand“). Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden sowohl in der Prüfungsordnung (§ 2 „Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung“) als auch im Modulhandbuch (Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“) klarer herausgestellt und die Verbindung mit dem Studiengangskonzept verdeutlicht. Darüber hinaus wurden im Modulhandbuch die einzelnen Modulbeschreibungen (Teil 4 „Module“) umfassend erweitert – u. a. mit konkreten Lernzielen und Inhalten versehen –, wodurch die Passung von Einzelmodulen, Studiengangskonzept und Qualifikationszielen deutlicher wird.*

Die Gutachter/innen äußern Bedenken, wie der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene entspricht.

Es wird zudem nicht deutlich, ob Studierende hinreichend instrumentale/methodische sowie systematische Kompetenzen erlangen und inwiefern die Wissensbasis der heterogenen Studierendenschaft hinsichtlich wissenschaftlichen Arbeitens, Kenntnissen in Forschungsdesigns, qualitativen und quantitativen Methoden erweitert und angeglichen wird.

*→ Im Zuge der grundlegenden Überarbeitung – insbesondere des Modulhandbuchs, der Prüfungsordnung sowie des Diploma Supplements – wurden die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene deutlicher adressiert. Deutlicher als bisher wird dadurch die Orientierung des Studiengangskonzeptes an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln sowie Persönlichkeitsentwicklung beziehen (u. a. Modulhandbuch Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“ sowie 1.1 „Public Policy als Gegenstand“, zudem Prüfungsordnung § 2 „Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung“). Konkreter wird nunmehr*



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*zudem, welchen Mehrwert der Studiengang Master of Public Policy den Studierenden bietet, inwieweit das Wissen der heterogenen Studierendenschaft verbreitert und vertieft wird und inwieweit sie methodische und kommunikative Kompetenzen erwerben.*

*Hinsichtlich der Erweiterung und Angleichung von Kenntnissen zum politikwissenschaftlichen Arbeiten sowie von instrumentalen/methodischen sowie systematischen Kompetenzen wurden diese in der Tat aus den bisherigen Unterlagen nicht deutlich genug. Dies geschieht jedoch faktisch im Begleitmodul zur Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“, das sich über die gesamte Dauer des Studienprogramms erstreckt. Um dies zu verdeutlichen wurde u. a. die Beschreibung des Moduls im Modulhandbuch umfassend überarbeitet, die entsprechenden Lernziele präzisiert und zusätzliche Literaturhinweise eingefügt (Teil 4 „Module“, auch Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“). Darüber hinaus werden auch in den Seminaren und Praxisübungen der fachinhaltlichen Module jeweils einschlägige instrumentale, methodische und systematische Kompetenzen – mit speziellem Bezug zu den jeweiligen Themen und Gegenständen – vermittelt. Dies wurde ebenfalls im Modulhandbuch in der Beschreibung der fachinhaltlichen Module (4.) sowie in der Beschreibung des Studiengangs (1.2) deutlicher herausgestellt.*

Laut dem Bewertungsbericht der Gutachter/innen kann noch nicht bestätigt werden, dass der weiterbildende Masterstudiengang „Master of Public Policy“ den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen entspricht und zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge führt.

*→ Im Zuge der Überarbeitung der Auswahlordnung wurden die formalen Zulassungsvoraussetzungen in § 3 der Auswahlordnung dergestalt geändert, dass für eine Zulassung u. a. der erfolgreiche Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Bildungs-, Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieur-, Medien-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Medizin mit einem Gesamtworkload von mindestens 240 Credits notwendig ist. Mit den im Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ zu erwerbenden 60 Creditpoints verfügen die Absolventinnen und Absolventen insofern über einen Masterabschluss von 300 ECTS-Punkten, was den Anforderungen an konsekutive Masterstudiengänge entspricht.*

Laut den Gutachter/innen müssen die Qualifikationsziele des Studiengangs sowie das Curriculum konkretisiert werden, u. a. indem die theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Zielsetzungen und deren Umsetzung klarer herausgearbeitet werden. Dies betrifft den Studiengang im Ganzen sowie die einzelnen Module, deren Beschreibungen i. H. a. Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und Inhalte überarbeitet und mit den zu präzisierenden Gesamtqualifikationszielen in Einklang gebracht werden müssen. Zudem muss das Curriculum überprüft und um qualitätssichernde Elemente ergänzt werden. Die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs muss dem Masterniveau angepasst werden.

*→ Sowohl die Qualifikationsziele des Studiengangs – siehe die Prüfungsordnung § 2 „Ziel*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*des Studiums, Zweck der Prüfung“ sowie das Modulhandbuch, Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“ – sowie das Curriculum (im Modulhandbuch Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“ sowie sämtliche Module im Teil 4 „Module“) wurden konkretisiert und die theoretischen, methodischen, empirischen wie praktischen Zielsetzungen und deren Umsetzung deutlicher herausgearbeitet. Die Qualifikationsziele bzw. intendierten Lernergebnisse/Lernziele der Module, die Modulbeschreibungen und -inhalte wurden konkretisiert und in Einklang mit den Gesamtqualifikationszielen des Studiengangs gebracht (siehe Modulhandbuch Teil 4 „Module“). Darüber hinaus wurden qualitätssichernde Elemente in der Weise ergänzt, dass für sämtliche Module Prüfungsleistungen definiert wurden (ebd.; zudem Prüfungsordnung §§ 14-18, 21, 24, 26, Anhang 2 „Module“). Demnach werden nun in jedem Modul die modulspezifischen Lehr-/Lernziele und die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nachgewiesen, deren Ergebnisse dann auch Eingang in die Endnote finden. Zudem sind die von den Studierenden zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen in den Modulbeschreibungen nochmals deutlicher ausgewiesen und konkretisiert worden. Das gilt insbesondere für im Bereich der Public Policy einschlägige Formate wie Fall- und Szenario-Analysen und Praxisprojekte.*

Die Gutachter/innen empfehlen, die Ausgestaltung der Kurse „Praktiken der Politik“ spezifisch den einzelnen Modulen zuzuordnen.

*→ Die Lehrform der Kurse „Praktiken der Politik“ (Praxisübung) wurde im Modulhandbuch (Teil 3 „Studienplan“ und Teil 4 „Module“) sowie in der Prüfungsordnung (Anlage 1: Studienplan, Anlage 2: Module) präzisiert. Darüber hinaus wurden die Bezeichnungen der pro fachspezifischem Modul eintägigen Praxisübungen „Praktiken der Politik“ den spezifischen Modulen angepasst und deren Inhalte und Studienleistungen ergänzt (Modulhandbuch Teil 4 „Module“).*

Die Gutachter/innen empfehlen zudem, die Selbstlernphasen stärker zu operationalisieren.

*→ Im Modulhandbuch (Teil 1.2 „Beschreibung des Studiengangs“) wurde eine Passage zu den Selbstlernphasen der Studierenden ergänzt und diese näher operationalisiert. Es wird damit deutlich, dass Präsenz- und Selbstlernphasen miteinander verkoppelt und aufeinander abgestimmt sind. Zudem werden in den Selbstlernphasen konkrete Arbeitsaufgaben bearbeitet, die sich aus den jeweils vorhergehenden Präsenzphasen ableiten und die abschließenden Präsenzveranstaltungen vorbereiten.*

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachter/innengruppe kritisiert, dass keine Prüfungsleistungen (außer im Abschlussmodul „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“) seitens der Studierenden zu erbringen sind.

*→ Prüfungsleistungen wurden insofern ergänzt, dass für sämtliche Module nun Prüfungsleistungen definiert wurden. Demnach werden nun in jedem Modul die modulspezifischen*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

*Lehr-/Lernziele und die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nachgewiesen (siehe auch obigen Abschnitt 1.2 „Konzeption und Inhalte des Studiengangs“).*

Die Gutachter/innen empfehlen zu prüfen, ob der weiterbildende Studiengang unter das „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)“ fällt, so dass die Studierenden Bildungsurlaub in Anspruch nehmen können.

→ *Die Möglichkeit, ob der Studiengang unter das „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)“ fällt bzw. wie dies erreicht werden kann, wird derzeit hochschulintern geprüft.*

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

**2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Mit Verweis auf die Ausführungen unter Punkt II.1.1. im Bewertungsbericht wird seitens der Gutachter/innen wird ausgeführt, dass die Qualifikationsziele zu wenig konkret ausformuliert wurden und daher keine Aussage darüber getroffen werden könne, ob sich das Studiengangskonzept hinreichend an angemessenen Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

→ *Hierzu wurde im obigen Teil 1.1 „Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse“ der Stellungnahme bereits ausführlich Stellung bezogen und getätigte Änderungen und Ergänzungen im Studiengangskonzept erläutert. Wir gehen davon aus, damit die Monita der Gutachter/innen unmittelbar ausräumen zu können.*

**2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Es wird angeregt, aus Gründen der Transparenz auch im Diploma Supplement das Attribut „anwendungsorientiert“ zu ergänzen. Zudem wird die Notwendigkeit betont, das Diploma Supplement auch in englischer Sprache auszustellen.

→ *Die Anwendungsorientierung ist nun auch im Diploma Supplement deutlich ausgewiesen. Zudem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement vorgelegt.*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Bemängelt wird, dass nicht sichergestellt werden kann, dass die Studierenden mit einem Masterabschluss insgesamt 300 Leistungspunkte erwerben, da der Studiengang selbst mit 60 Leistungspunkten kreditiert ist, als Zulassungsvoraussetzung jedoch auch ein vorangehender Studienabschluss mit mindestens 180 Punkten vorgesehen ist. Zudem müssen konkrete Kriterien für etwaige Anrechnungen von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten formuliert werden.

→ *Wie bereits im obigen Teil unter 1.2 ausgeführt, wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang so geändert, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Masterabschluss 300 Credits erwerben. Darüber hinaus wurden konkrete Kriterien für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten definiert (siehe Auswahlordnung § 3 Abs. 7). Die entsprechenden Änderungen sind seit der Begehung bereits zustimmend hochschulrechtlich geprüft worden.*

Im Modulhandbuch wird das Fehlen von konkreten Lehrformen bemängelt.

→ *Die relevanten Lehrformen wurden im Modulhandbuch bei den einzelnen Modulen ergänzt (Teil 4 „Module“).*

Die Gutachter/innen fordern eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen, insbes. mit Blick auf eine Konkretisierung der Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und Modul-inhalte.

→ *Wie bereits in den obigen Teilen 1.1 „Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse“ und 1.2 „Konzeption und Inhalte des Studiengangs“ ausgeführt, wurden die Modulbeschreibungen umfassend überarbeitet und insbesondere die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse)/Lernziele und Modul-inhalte konkretisiert sowie in Einklang mit der im Bewertungsbericht unter II.1.2 geforderten Überarbeitung gebracht. Deutlicher als zuvor tritt nun zutage, dass die Module thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten darstellen.*

Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit von Studienzeiten gemäß Lissabon Konvention in § 11 Abs. 9 der Prüfungsordnung wird moniert.

→ *§ 11 „Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester“ wurde aktualisiert und etwaige Begrenzungen der Lissabon Konvention gestrichen.*

Die Gutachter/innen empfehlen, in der Prüfungsordnung neben der Gesamtnote den ECTS-Grad gemäß der Grading Tables aus dem ECTS User's Guide 2015 zu verwenden.

→ *Dies wurde in § 27 „Bildung der Gesamtnote“ der Prüfungsordnung ergänzt.*

### **2.3 Studiengangskonzept**

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Das Profil des Studiengangs ist laut den Gutachter/innen zu unscharf. Die Qualifikationsziele

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

des Studiengangs sowie das Curriculum müssen demnach konkretisiert werden, u. a. indem die theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Zielsetzungen und deren jeweilige Umsetzung klar herausgearbeitet werden.

→ Bereits in den obigen Teilen 1.1 „Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse“ und 1.2 „Konzeption und Inhalte des Studiengangs“ der Stellungnahme wurde ausführlich erläutert, dass und wie konkret Anpassungen und Ergänzungen zur Schärfung des Studiengangsprofils vorgenommen wurden, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs sowie das Curriculum konkretisiert und insbesondere auch die theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Zielsetzungen und deren jeweilige Umsetzung klarer herausgearbeitet wurden.

## **2.4 Studierbarkeit**

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

## **2.5 Prüfungssystem**

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe kritisiert das Prüfungssystem und fordert die Umstellung auf studienbegleitendes Prüfen sowie die Involvierung von mehr Bestandteilen des Studiengangs in die Endnote als die Abschlussarbeit und deren Verteidigung. Insgesamt solle das Prüfungssystem so ausgestaltet werden, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden unterstützt und befördert wird.

→ Das Prüfungssystem wurde umfassend verändert, um die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden auf Master-Niveau sicherzustellen. Details zu den Änderungen finden sich in den Ausführungen in den obigen Teilen 1.2 „Konzeption und Inhalte des Studiengangs“ und 1.3 „Studierbarkeit“ dieser Stellungnahme. Im Ergebnis geht nun jedes Modul gemäß der pro Modul veranschlagten Credits in die Endnote ein.

Im Bewertungsbericht wird moniert, dass Prüfungsordnung und Auswahlordnung als Entwurf vorliegen und nach erfolgter Akkreditierung in Kraft gesetzt werden sollen. Es wurde noch keine Rechtsprüfung vorgelegt, was demnach einen formalen Mangel darstelle. Die Prüfungsordnung sowie die Auswahlordnung müssen einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht werden.

→ Hierzu ist zu bemerken, dass sowohl Prüfungs- als auch Auswahlordnung seitens des Justiziariats der Universität Duisburg-Essen bereits vor der Begehung einer juristischen Prüfung unterzogen wurden. Nach erfolgter Akkreditierung werden Prüfungsordnung und Auswahlordnung in Kraft gesetzt und gemeinsam mit dem Modulhandbuch wie in den Akkreditierungsunterlagen beschrieben veröffentlicht. Die entsprechend aktualisierten und hochschulintern abschließend geprüften Unterlagen sind dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

entfällt

## **2.7 Ausstattung**

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Laut Gutachtergruppe ist die Transparenz der Studiengangsinformationen nicht immer optimal. Die Gutachter/innen verweisen hierbei auf die unter II.1.2 und II.2.2 des Bewertungsberichts aufgeführten Monita hinsichtlich der Darstellung des Studiengangsprofils sowie der Modulbeschreibungen.

→ *Das Profil des Studiengangs sowie die Beschreibungen der Module wurden umfangreich überarbeitet und konkretisiert. Details zu den Überarbeitungen finden sich in den Ausführungen in den obigen Teilen 1.1 „Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse“ und 1.2 „Konzeption und Inhalte des Studiengangs“ dieser Stellungnahme.*

Das Diploma Supplement soll auch in englischer Sprache vorgelegt werden.

→ *Eine englische Version des Diploma Supplement wird beigefügt.*

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.